



Merkblatt – 1. Dezember 2019

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für Pistenfahrzeuge

Allgemeines

Für Treibstoffe die nach den nachstehenden Voraussetzungen in Pistenfahrzeugen verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet.

Als Pistenfahrzeuge gelten mit Schneeraupen ausgestattete Fahrzeuge, die für die Präparierung und die Sicherung von Ski- und Snowboardpisten, Snowparks, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen geeignet sind; als Pistenfahrzeuge gelten auch Motorschlitten und mit Schneeraupen ausgestattete Quads. Sämtliche Pneufahrzeuge, wie zum Beispiel Traktoren, Bagger, sind von der Steuerrückerstattung ausgenommen, selbst wenn sie für die genannten Zwecke eingesetzt werden.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Begünstigte

Die Steuer wird den Betreibern von Pistenfahrzeugen rückerstattet.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über den Verbrauch der Treibstoffe zu führen. Die Verbrauchskontrolle ist für jedes Pistenfahrzeug getrennt zu führen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Tankungen (Datum, Anzahl Liter, Stand des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers);
- Arbeitsleistung (gefahrte Kilometer bzw. Betriebsstunden);
- Kontrollschild- oder Fahrgestellnummer.

Am Ende jeder Antragsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für Pistenfahrzeuge (Form. 47.36) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Antrag

Die Begünstigten müssen den Antrag (Form. 47.35) zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.36) bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern einreichen. Der Antrag kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

Für Treibstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrags verbraucht worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr. Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem der Antrag bei der Zollverwaltung eingeht.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des Steueranteils, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist berechnet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Steuer (in Franken je 1000 Liter bei 15° C)	bis 31.12.2019		ab 01.01.2020	
	Benzin	Dieselöl	Benzin	Dieselöl
Mineralölsteuerzuschlag	300.00	300.00	300.00	300.00
Mineralölsteuer	226.40	240.90	245.80	261.50
Rückerstattung total brutto	526.40	540.90	545.80	561.50

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (5 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 30 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Antrag werden nicht ausbezahlt.

Betriebsprüfungen

Die Zollverwaltung ist berechtigt, beim Antragsteller unangemeldet Betriebsprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung \(SR 631.035\)](#)

Auskünfte

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch).